

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme**  
**an den weiterbildenden Masterstudiengängen**  
**der Charité – Universitätsmedizin Berlin**  
**(Gebührensatzung weiterbildende Master)**

Vom 25. Oktober 2022

Auf Grund des § 2 Absatz 9 in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450) geändert worden ist, sowie § 1 Absatz 1 Satz 2 und § 30 Absatz 3 des Berliner Universitätsmedizingesetzes vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) geändert worden ist, erlässt der Fakultätsrat die folgende Satzung:<sup>1</sup>

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gebührenarten, Fälligkeit, Härtefälle
§ 3	M.Sc. Applied Epidemiology
§ 4	M.Sc. Consumer Health Care
§ 5	M.Sc. Epidemiologie
§ 6	M.Sc. International Health
§ 7	M.Sc. Medical Neurosciences
§ 8	M.Sc. Molecular Medicine
§ 9	Master Public Health
§ 10	M.Sc. Toxikologie
§ 11	Übergangsvorschrift
§ 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an den nachstehenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Charité – Universitätsmedizin Berlin (Charité) zur kostendeckenden Finanzierung dieser Studiengänge unter Beachtung der Leistungspunkte (ECTS) nach Maßgabe der jeweiligen Studienordnung:

1. M.Sc. Applied Epidemiology,
2. M.Sc. Consumer Health Care,
3. M.Sc. Epidemiologie,
4. M.Sc. International Health,
5. M.Sc. Medical Neurosciences,
6. M.Sc. Molecular Medicine,
7. Master Public Health,

8. M.Sc. Toxikologie.

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Beiträgen bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenarten, Fälligkeit, Härtefälle**

(1) Folgende Gebührenarten werden erhoben:

1. Teilnahmegebühren pro Semester, die für das erste Semester mit der Immatrikulation und für die Folgesemester mit der Rückmeldung fällig werden,
2. Teilnahmegebühren für ein Basisstudium, die mit der Immatrikulation fällig werden,
3. Teilnahmegebühren für einzelne Module, die vor Beginn des jeweiligen Moduls fällig werden.

Für die Gasthörerschaft werden im jeweiligen Studiengang gleichlautende Teilnahmegebühren für das jeweilige Semester oder Modul erhoben, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) In den Teilnahmegebühren sind die Kosten für die Betreuung der Masterarbeit und die Durchführung der Masterprüfung enthalten. Teilnahmegebühren werden nicht für Zeiträume erhoben, für die Studierende beurlaubt sind. Unbeschadet des Absatzes 3 kann das für Studienangelegenheiten zuständige Referat die Fälligkeit im Einzelfall abweichend von Absatz 1 Satz 1 festsetzen; es kann diese Ermächtigung an andere für die weiterbildenden Masterstudiengänge zuständige Stellen übertragen.

(3) Teilnahmegebühren können auf Antrag gestundet oder ermäßigt werden, soweit die Zahlung für Studierende eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde; die Umstände für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte sind glaubhaft zu machen. Über den Antrag entscheidet die Prodekanin oder der Prodekan für Studium und Lehre auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

**§ 3**  
**M.Sc. Applied Epidemiology**

Im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Applied Epidemiology werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhoben. Der Gebührensatz beträgt für einen ECTS 142,00 Euro. Die Teilnahmegebühr beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 120 ECTS insgesamt 17.040,00 Euro, in der Regelstudienzeit von zwei Jahren pro Semester 4.260,00 Euro.

**§ 4**  
**M.Sc. Consumer Health Care**

Im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Consumer Health Care werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhoben. Der Gebührensatz beträgt für einen ECTS 166,67 Euro. Die Teilnahmegebühr beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 60 ECTS pro Modul 2.000,00 Euro.

<sup>1</sup> Beschluss vom 10. Oktober 2022.

**§ 5****M.Sc. Epidemiologie**

Im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Epidemiologie werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und im Falle der Gasthörerschaft nach Nummer 3 erhoben. Der Gebührensatz beträgt pro ECTS 170,00 Euro, im Falle der Gasthörerschaft 250,00 Euro. Die Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 60 ECTS insgesamt 10.200,00 Euro, im Einzelnen:

1. in der Regelstudienzeit von einem Jahr pro Semester 5.100,00 Euro,
2. bei zwei Jahren in Teilzeit pro Semester 2.550,00 Euro.

**§ 6****M.Sc. International Health**

(1) Im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. International Health werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 erhoben. Die Gebührensätze betragen pro ECTS:

1. 300,00 Euro in einem Modul im Basisstudium,
2. 350,00 Euro in einem Modul im Schwerpunktstudium vorbehaltlich der Nummern 3 und 4,
3. 20,00 Euro im Modul Relevante Arbeitserfahrung,
4. 100,00 Euro im Modul Masterthesis und im Modul Critical Literature Review.

Die Gebührensätze erhöhen sich im Falle der Gasthörerschaft jeweils um 25 Prozent.

(2) Die Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beträgt vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 unter Beachtung der vorgeschriebenen 20 ECTS 6.000,00 Euro.

(3) Die Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 richtet sich nach der in der jeweils geltenden Studienordnung für den Masterstudiengang M.Sc. International Health für das jeweilige Modul festgesetzten Anzahl an ECTS und beträgt vorbehaltlich des Absatzes 1 Satz 3 für ein in vollem Umfang an der Charité absolviertes Schwerpunktstudium:

1. mit 70 ECTS 10.400,00 Euro,
2. mit 100 ECTS 17.150,00 Euro.

Soweit Teile des Schwerpunktstudiums nicht an der Charité, sondern mit Erlaubnis des Studienausschusses stattdessen an tropEd-Partnerinstitutionen absolviert werden, wird die Teilnahmegebühr entsprechend der dort erreichten ECTS ermäßigt.

**§ 7****M.Sc. Medical Neurosciences**

Im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Medical Neurosciences werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und im Falle eines Teilzeitstudiums nach Nummer 3 erhoben. Der Gebührensatz beträgt für einen jeweils ECTS 83,34 Euro. Die Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 120 ECTS insgesamt 10.000,00 Euro, in der Regelstudienzeit von zwei Jahren

pro Semester 2.500,00 Euro. Die Höhe der Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 richtet sich nach der in der jeweils geltenden Studienordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Medical Neurosciences für das jeweilige Modul festgesetzten Anzahl an ECTS.

**§ 8****M.Sc. Molecular Medicine**

Im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Molecular Medicine werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und im Falle eines Teilzeitstudiums nach Nummer 3 erhoben. Der Gebührensatz beträgt für einen ECTS jeweils 83,34 Euro. Die Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 120 ECTS insgesamt 10.000,00 Euro, in der Regelstudienzeit von zwei Jahren pro Semester 2.500,00 Euro. Die Höhe der Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 richtet sich nach der in der jeweils geltenden Studienordnung für den Masterstudiengang M.Sc. Molecular Medicine für das jeweilige Modul festgesetzten Anzahl an ECTS.

**§ 9****Master Public Health**

Im weiterbildenden Masterstudiengang Master Public Health werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und im Falle der Gasthörerschaft nach Nummer 3 erhoben. Der Gebührensatz beträgt pro ECTS 170,00 Euro, im Falle der Gasthörerschaft 250,00 Euro. Die Teilnahmegebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 60 ECTS insgesamt 10.200,00 Euro, im Einzelnen:

1. in der Regelstudienzeit von einem Jahr pro Semester 5.100,00 Euro,
2. bei zwei Jahren in Teilzeit pro Semester 2.550,00 Euro.

**§ 10****M.Sc. Toxikologie**

Im weiterbildenden Masterstudiengang M.Sc. Toxikologie werden Teilnahmegebühren nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erhoben. Der Gebührensatz beträgt für einen ECTS 55,00 Euro, im Einzelnen nach Modulen:

1. Allgemeine Toxikologie I (Fremdstoffmetabolismus und Toxikokinetik): 330,00 Euro,
2. Grundlagen der Pathologischen Anatomie und Histologie: 330,00 Euro,
3. Tierschutz und Versuchstierkunde: 220,00 Euro,
4. Epidemiologie: 220,00 Euro,
5. Pharmakologie I: 165,00 Euro,
6. Lebensmitteltoxikologie: 385,00 Euro,
7. Allgemeine Toxikologie II (Chemische Mutagenese und Kanzerogenese): 330,00 Euro,
8. Biostatistik: 220,00 Euro,
9. Pharmakologie II: 220,00 Euro,
10. Immuntoxikologie: 385,00 Euro,
11. Klinische Chemie und Analytik: 330,00 Euro,

12. Grundlagen der Bioanalytik und des Biomonitorings: 165,00 Euro,
13. Regulatorische Toxikologie: 385,00 Euro,
14. Molekulare Mechanismen der Tumorentstehung: 165,00 Euro,
15. Ökotoxikologie: 330,00 Euro,
16. Reproduktionstoxikologie: 385,00 Euro,
17. Klinische Toxikologie: 220,00 Euro,
18. Teststrategien bei der Sicherheitsprüfung von Arzneimitteln und Chemikalien: 165,00 Euro.

Die Teilnahmegebühr beträgt unter Beachtung der vorgeschriebenen 120 ECTS insgesamt 6.600,00 Euro, in der Regelstudienzeit von zwei Jahren pro Semester 1.650,00 Euro.

### **§ 11 Übergangsvorschrift**

Für Studierende des weiterbildenden Masterstudiengangs M.Sc. International Health, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2023/2024 begonnen haben, sind jeweils in der bis zum 25. Oktober 2022 geltenden Fassung weiter anzuwenden:

1. die Gemeinsame Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Charité Universitätsmedizin Berlin vom 6. November 2009 (AMB S. 305),
2. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ vom 12. März 2019 (AMB S. 1903).

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Charité in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Gemeinsame Gebührenordnung für die weiterbildenden Masterstudiengänge der Charité Universitätsmedizin Berlin vom 6. November 2009 (AMB S. 305),
2. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Applied Epidemiology“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 6. November 2009 (AMB S. 348),
3. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Toxikologie der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 27. September 2011 (AMB S. 588),
4. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Consumer Health Care - Pharma Policy and Ethics“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 22. September 2014 (AMB S. 1101),
5. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Molecular Medicine“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 18. Mai 2016 (AMB S. 1427),

6. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Medical Neuroscience“ der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 18. Mai 2016 (AMB S. 1428),
7. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Health der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 10. Juli 2017 (AMB S. 1742),
8. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Epidemiologie der Charité – Universitätsmedizin Berlin vom 10. Juli 2017 (AMB S. 1743),
9. die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „International Health“ vom 12. März 2019 (AMB S. 1903).

Der Vorstand hat diese Satzung bestätigt.<sup>2</sup>

Berlin, den 25. Oktober 2022

Der Dekan  
Prof. Dr. Axel R. P r i e s

<sup>2</sup> Beschluss vom 18. Oktober 2022.